

# Stellungnahme

Eingebracht von: Tripold, Hugo

Eingebracht am: 18.09.2020

---

Es kann nicht sein dass Schwerkriminelle bessergestellt sind als unbescholtene Bürger.  
Schwerkriminelle genießen den Schutz der Strafprozessordnung – deren Wohnung darf nur mit entsprechendem Durchsuchungsbefehl durchsucht werden.